

Informationen zum Datenbankrecht

Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Hinweis: Die folgende Aufstellung enthält Informationen über den Rechtsschutz von Datenbanken auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.1996. Sie enthält aber auch rein urheberrechtliche Informationen, soweit dies für die Darstellung des thematischen Zusammenhangs zwischen dem Schutz topografischer Karten und dem Datenbankrecht sinnvoll erscheint.

Stand : 18.01.2010

Ansprechpartner für Fragen und Informationen:

Dietrich Diez

Tel.: 0711/123-3029

Fax: 0711/123-3167

E-Mail.: dietrich.diez@lgl.bwl.de

1. Gerichtliche Entscheidungen

1.01 Europäischer Gerichtshof

Datum der Entscheidungen: 09.11.2004

Aktenzeichen: C-46/02

C-203/02

C-338/02

C-444/02

Fundstellen: GRUR 2005, S. 244; GRUR 2005, S. 254

Stichworte: **Datenbankbegriff; wesentliche Investition**

Leitsätze:

Der Begriff Datenbank im Sinne der Richtlinie 96/9/EG bezieht sich auf eine Sammlung, die Werke, Daten oder andere Elemente umfasst. Diese Elemente müssen sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres Inhalts dadurch beeinträchtigt wird. Außerdem muss die Sammlung ein System beliebiger Art enthalten, mit dem sich jedes der Elemente der Sammlung wieder auffinden lässt.

Das Recht des Datenbankherstellers schützt nur die Investitionen, die für die Zusammenstellung vorhandener Elemente in einer Datenbank getätigt werden. Dazu gehören auch die Mittel, die zur Kontrolle der Richtigkeit der ermittelten Elemente bei der Erstellung der Datenbank und während des Zeitraums ihres Betriebs aufgewendet werden.

Das Recht des Datenbankherstellers schützt jedoch nicht die Investitionen, die zur Herstellung der einzelnen Elemente erforderlich sind, auch nicht die Kosten von Überprüfungsmaßnahmen im Stadium der Erzeugung von Elementen.

Das Recht des Datenbankherstellers schützt nicht den Wert der einzelnen in der Datenbank enthaltenen Elemente.

Der Begriff „in quantitativer Hinsicht wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank“ bezieht sich auf das entnommene bzw. weiterverwendete Datenvolumen und ist nach dem Verhältnis zum Gesamtvolumen des Inhalts der Datenbank zu beurteilen.

Der Begriff „in qualitativer Hinsicht wesentlicher Teil des Inhalts einer Datenbank“ bezieht sich nicht auf einen wirtschaftlichen Wert oder eine gesellschaftliche Bedeutung des Gegenstands der Entnahme bzw. Weiterverwendung, sondern nur auf den Umfang der mit dem Gegenstand der Entnahme bzw. Weiterverwendung verbundenen Investition in die Datenbank.

1.02 Europäischer Gerichtshof

Datum der Entscheidung: 09.10.2008

Aktenzeichen: C-304/07

Stichwort: **Entnahme aus einer Datenbank**

Leitsatz:

Die Übernahme von Elementen aus einer geschützten Datenbank in eine andere Datenbank aufgrund einer Bildschirmabfrage der ersten Datenbank und einer im Einzelnen vorgenommenen Abwägung der darin enthaltenen Elemente kann eine Entnahme i. S. d. Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG sein, soweit es sich bei dieser Operation um die Übertragung eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts der geschützten Datenbank oder um die Übertragung unwesentli-

cher Teile handelt, die durch ihren wiederholten und systematischen Charakter möglicherweise dazu geführt hat, dass ein wesentlicher Teil dieses Inhalts wiedererstellt wird (Vorabentscheidung auf Grund des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 24.05.2007 (I ZR 130/04) – Gedichttitelliste II -).

1.10 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung: 15.12.1978
Aktenzeichen: I ZR 26/77
Fundstelle: BGHZ 73, S. 288
Stichwort: **Flughafenpläne**

Leitsatz:

Urheberrechtlich schutzfähig ist bei Skizzen technischer Art allein die Form der Darstellung, nicht der schöpferische Gehalt des wissenschaftlichen oder technischen Inhalts der Darstellung.

1.11 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung: 02.07.1987
Aktenzeichen: I ZR 232/85
Fundstelle: GRUR 1988, S. 33; NJW 1988, S. 337
Stichwort: **Topografische Landeskarten**

Leitsätze:

Bei topografischen Landeskarten handelt es sich regelmäßig nicht um amtliche Werke im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG.

Allein der Umstand, dass der Planersteller mit seiner Darstellung die vorgegebenen kartografischen Zwecke zu erfüllen sucht, schließt die Urheberrechtsschutzfähigkeit nicht aus. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes gestellt, obwohl sie regelmäßig einem praktischen Zweck dienen, der den Spielraum für eine individuelle Darstellungsweise einengt. Im Rahmen dieser Bestimmung darf daher kein zu hohes Maß an eigenschöpferischer Formgestaltung verlangt werden. Es reicht aus, dass eine individuelle - sich vom alltäglichen kartografischen Schaffen abhebende - Geistestätigkeit in dem darstellerischen Gedanken zum Ausdruck kommt. Allerdings folgt aus einem geringen Maß an Eigentümlichkeit ein entsprechend enger Schutzzumfang bei dem betreffenden Werk.

1.12 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung: 28.05.1998
Aktenzeichen: I ZR 81/96
Fundstelle: BGHZ 139, S. 68; NJW 1998, S. 3352
Stichwort: **Stadtplanwerk**

Leitsätze:

Auch eine Karte, die als einzelnes Kartenblatt auf Grund einer vorbekannten gestalterischen Konzeption erstellt worden ist, kann urheberrechtlich schutzfähig sein, wenn bei ihrer Erarbeitung gleichwohl ein genügend großer Spielraum für individuelle formgebende kartografische Leistungen bestanden hat. Hierbei ist kein zu hohes Maß an eigenschöpferischer Gestaltung zu verlangen.

Zur Beurteilung, ob eine unfreie Benutzung im Sinne des § 23 UrhG vorliegt, ist durch Vergleich der gegenüberstehenden Werke zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eigenschöpferische Züge des benutzten Werkes übernommen worden sind. Maßgebend für die Entscheidung ist letztlich ein Vergleich des jeweiligen Gesamteindrucks der gegenüberstehenden Gestaltungen, in dessen Rahmen sämtliche übernommenen schöpferischen Züge in einer Gesamtschau zu berücksichtigen sind, seien es solche der Gesamtkonzeption der Gestaltung, seien es solche der Kartendarstellung im Einzelnen. Hierzu wird sich das Gericht mangels eigener Sachkunde regelmäßig eines gerichtlichen Sachverständigen bedienen müssen.

1.12.1 Oberlandesgericht Karlsruhe

Datum der Entscheidung: 26.02.2003
Aktenzeichen: 6 U 169/98
Fundstelle:
Stichwort: **Stadtplanwerk**

Leitsatz:

Dem Gutachten der Sachverständigen kann eine Bestätigung des Vortrags des Klägers nicht entnommen werden, die Karten des Beklagten seien in wesentlichen Teilen mit seinem Stadtplanwerk deckungsgleich und der Beklagte habe mit der Übernahme der individuellen Kartenerstellung im Einzelnen auch die darin zum Ausdruck kommende eigenschöpferische Kartenkonzeption übernommen.

Die Gutachterin hat vielmehr in ihrer zusammenfassenden Würdigung den eindeutig verschiedenen Gesamteindruck der beiden Kartenwerke als dominant bewertet. Der Senat schließt sich der von kartografischer Fachkunde getragenen Würdigung an.

1.13 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung: 06.05.1999
Aktenzeichen: I ZR 199/96
Fundstelle: BGHZ 141, S. 329; NJW 1999, S. 2898
Stichwort: **Telefonbuch-CD-ROM**

Leitsätze:

Ein Telefonbuch ist eine Datenbank im Sinne des § 87a Abs. 1 UrhG.

Telefonbücher sind keine amtlichen Werke im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG.

1.14 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung: 11.04.2002
Aktenzeichen: I ZR 231/99
Fundstelle: GRUR 2002, S. 958
Stichwort: **Technisches Regelwerk**

Leitsatz:

Bei einem technischen Regelwerk kann die schöpferische Leistung nicht nur in der Art der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes, sondern auch in der sprachlichen Vermittlung eines komplexen technischen Sachverhalts liegen.

1.15 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung: 17.07.2003
Aktenzeichen: I ZR 259/00
Fundstelle: NJW 2003, S. 3406
Stichwort: **Paperboy**

Leitsätze:

Das Setzen von Hyperlinks auf Artikel, die vom Berechtigten im Internet als Bestandteile einer Datenbank öffentlich zugänglich gemacht worden sind, ist keine dem Datenbankhersteller vorbehaltene Nutzungshandlung.

Das Datenbankherstellerrecht aus § 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG wird nicht verletzt, wenn aus Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, die in einer Datenbank gespeichert sind, durch einen Internet-Suchdienst einzelne kleinere Bestandteile auf Suchwortanfrage an Nutzer übermittelt werden, um diesen einen Anhalt dafür zu geben, ob der Abruf des Volltextes für sie sinnvoll wäre. Dies gilt auch dann, wenn der Suchdienst dabei wiederholt und systematisch im Sinne des § 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG auf die Datenbank zugreift.

1.16 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung:	23.06.2005
Aktenzeichen:	I ZR 227/02
Fundstelle:	GRUR 2005, S. 854
Stichwort:	Karten-Grundsubstanz

Leitsätze:

Die in einem digitalen Datenbestand verkörperte Vorstufe für einen Stadtplan kann ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG sein.

Kartografische Gestaltungen können selbst dann urheberrechtlich schutzfähig sein, wenn sie in der Gesamtkonzeption (insbesondere bei der Gestaltung des Kartenbildes) keine schöpferischen Züge aufweisen (wie z. B. bei der Erarbeitung eines einzelnen topografischen Kartenblatts nach einem vorbekannten Muster). Auch bei einer Bindung an vorgegebene Zeichenschlüssel und Musterblätter kann dem Entwurfsbearbeiter oder Kartografen (etwa bei der Generalisierung und Verdrängung) ein für die Erreichung des Urheberrechtsschutzes genügend großer Spielraum für individuelle kartografische Leistungen bleiben. Die Anforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit sind insoweit bei kartografischen Gestaltungen gering.

1.17 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung:	21.07.2005
Aktenzeichen:	I ZR 290/02
Fundstelle:	BGHZ 164, S. 37; GRUR 2005, S. 857

Stichwort:

HIT-BILANZ

Leitsatz:

Ein Verstoß gegen das ausschließliche Recht des Datenbankherstellers, die Datenbank insgesamt oder in einem nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, kann auch gegeben sein, wenn Daten entnommen und auf andere Weise zusammengefasst werden. Auf die Übernahme der Anordnung der Daten in der Datenbank des Herstellers kommt es für den Schutz nach § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG nicht an. Die andersartige Anordnung der entnommenen Daten durch den Verwender hat nicht zur Folge, dass diese ihre Eigenschaft als wesentlicher Teil der Datenbank verlieren.

1.18 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung: 20.07.2006
Aktenzeichen: I ZR 185/03
Fundstelle: GRUR 2007, S. 137
Stichwort: **Bodenrichtwertsammlung**

Leitsätze:

Die Bodenrichtwertsammlung des Gutachterausschusses (§ 192 BauGB) mit den wertbestimmenden Parametern und mit dem Grundstücksmarktbericht ist eine Datenbank im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG.

Die Bodenrichtwertsammlung stellt weder eine amtliche Bekanntmachung i. S. von § 5 Abs. 1 UrhG noch ein anderes amtliches Werk i. S. von § 5 Abs. 2 UrhG dar.

1.19 Bundesgerichtshof

Datum der Entscheidung: 30.04.2009
Aktenzeichen: I ZR 191/05
Fundstelle: GRUR 2009, S. 852
Stichwort: **Elektronischer Zolltarif**

Leitsätze:

Aufwendungen für den Erwerb einer fertigen Datenbank oder einer Lizenz an einer solchen Datenbank können keine Rechte als Datenbankhersteller begründen. Jedoch begründen 900.000 EUR Personalkosten, die über vier Jahre zur Ent-

wicklung einer kundenfreundlichen Nutzung der Ursprungsdaten aufgewendet worden sind, als wesentliche Investition für sich allein ein Datenbankherstellerecht.

Es kann das Vervielfältigungsrecht des Datenbankherstellers verletzen, wenn eine auf CD-ROM gespeicherte Datenbank vollständig auf die Festplatte eines Computers kopiert wird, um die aufgrund eines elektronischen Datenabgleichs ermittelten Daten dazu zu verwenden, ein Wettbewerbsprodukt zu aktualisieren.

Schon die einmalige Entnahme aller geänderten Daten aus einer CD-ROM – durch Erstellung einer Änderungsliste oder unmittelbare Übernahme – kann das Tatbestandsmerkmal der qualitativen Wesentlichkeit der Entnahme erfüllen.

1.30 Oberlandesgericht Hamm

Datum der Entscheidung: 05.07.1994

Aktenzeichen: 4 U 19/94

Fundstelle:

Stichwort: **Gelbe Seiten - Münster**

Leitsatz:

Für eine freie Bearbeitung ist es erforderlich, dass angesichts der Eigenart des neuen Werkes (Gelbe Seiten) die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes (Stadtplan) verblässen.

Hier bejaht mit folgender Begründung:

Während sich der Stadtplan vor allem durch seine Detailfreudigkeit und abgestimmte Farbgebung um eine Widerspiegelung der Stadt bemüht, sind die Karten der Beklagten abstrakter und schematischer.

1.31 Oberlandesgericht Karlsruhe

Datum der Entscheidung: 11.11.1998

Aktenzeichen: 6 U 29/98

Fundstelle: CR 2000, S. 169

Stichwort: **Telefonteilnehmerdaten-CD-ROM**

Leitsätze:

Auf CD-ROM gespeicherte Telefonteilnehmerverzeichnisse sind keine Datenbankwerke im Sinne des § 4 Abs. 2, sondern Datenbanken gemäß § 87a UrhG.

Der Export von Telefonteilnehmerdaten aus der CD-ROM des Datenbankherstellers in die eigene Datei des Anwenders ist eine Vervielfältigung. Um eine erlaubte Nutzung handelt es sich, wenn ein Unternehmer aus einer mehrere Millionen Einträge umfassenden Datenbank die Anschriften von einigen Tausend Telefonteilnehmern zum Zwecke der Erstellung von Werbebriefen in die eigene Datei übernimmt.

1.32 Kammergericht Berlin

Datum der Entscheidung: 09.06.2000
Aktenzeichen: 5 U 2172/00
Fundstelle: ZUM 2001, S. 70
Stichwort: **Unwesentlicher Teil einer Datenbank**

Leitsatz:

Die Vervielfältigung von Daten eines Veranstalters aus einer Datenbank, die zum Zwecke des Vorverkaufs von Eintrittskarten über Vorverkaufsstellen Daten von 300 bis 400 Veranstaltern enthält, ist die Vervielfältigung eines unwesentlichen Teils der Datenbank nach § 87b UrhG.

1.33 Oberlandesgericht Dresden

Datum der Entscheidung: 18.07.2000
Aktenzeichen: 14 U 1153/00
Fundstelle: ZUM 2001, S. 595
Stichwort: **Printmedien**

Leitsätze:

§§ 87a ff. UrhG sind auch auf Printmedien anwendbar (hier: Sammlung von Ausschreibungstexten).

§ 87c UrhG, der Art. 9 der Richtlinie 96/9/EG umsetzt, normiert für das Datenbankherstellerrecht abschließende Schranken. Eine Ausdehnung derselben durch eine entsprechende Anwendung von § 5 UrhG auf amtliche Datenbanken ist wegen der damit verbundenen disharmonisierenden Wirkung unzulässig.

1.34 Oberlandesgericht Köln

Datum der Entscheidung: 01.09.2000

Aktenzeichen: 6 U 43/00
Fundstelle: ZUM-RD 2001, S. 82
Stichwort: **Printmedien**

Leitsatz:

§§ 87a ff. UrhG sind auch auf Printmedien anwendbar.

1.35 Oberlandesgericht München

Datum der Entscheidung: 09.11.2000
Aktenzeichen: 6 U 2812/00
Fundstelle: ZUM 2001, S. 255
Stichwort: **Stellenmarkt**

Leitsatz:

Die nach Größe und Sachgebieten geordneten Inserate eines umfangreichen "Stellenmarktes" in einer Tageszeitung stellen keine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG dar.

1.36 Oberlandesgericht Stuttgart

Datum der Entscheidung: 16.01.2008
Aktenzeichen: 4 U 64/07
Fundstelle:
Stichwort: **Topografische Karten 1:50.000**

Leitsätze:

Es kann offen bleiben, ob Rechtsschutz nach § 87a UrhG besteht. Insoweit wäre im Hinblick auf den Streit der Parteien, ob ein physisches Kopieren stattgefunden hat, die Klärung dieser Frage erforderlich oder der Ausgang des vom BGH an den EuGH vorgelegten Verfahrens abzuwarten.

Jedenfalls genießen die topografischen Landeskarten Urheberrechtsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG.

1.50 Landgericht Frankfurt/Main

Datum der Entscheidung: 07.05.1998

Aktenzeichen: 2/3 O 88/98

Fundstelle:

Stichwort: **Telefonbücher**

Leitsatz:

Telefonbücher und sonstige Adressverzeichnisse stellen eine schutzfähige Datenbank im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG dar, weil ihre Erstellung erhebliche Investitionen durch Beschaffung, Prüfung und Darstellung der Daten erfordert. Dies gilt auch dann, wenn das Datenmaterial von Dritten (hier: der Deutschen Telekom AG) erworben wird, weil auch bei einem Erwerb noch erhebliche Kosten für die Aufbereitung und das eigenständige Recherchieren von gewerblichen Daten anfallen.

1.51 Landgericht Berlin

Datum der Entscheidung: 29.09.1998

Aktenzeichen: 16 O 446/98

Fundstelle: NJW-CoR 1999, S. 244

Stichwort: **Anzeigendatenbank**

Leitsätze:

Eine Anzeigendatenbank erfordert wesentliche Investitionen im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG, wenn für ihren Aufbau und ihre Pflege jährlich ein Betrag von etwa 761.000 DM (389.093 €) aufgewandt wird. Es kommt nicht darauf an, ob die Datenbank eine eigene schöpferische Leistung verkörpert. Eine eigene schöpferische Leistung ist nicht Voraussetzung für den Schutz nach § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG.

Es stellt eine unzumutbare Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Datenbankherstellers durch wiederholte und systematische Vervielfältigung von Teilen der Datenbank im Sinne von § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG dar, wenn ein Zugriff und eine anderweitige Veröffentlichung von Inhalten aus der Datenbank durch eine sogenannte Meta-Suchmaschine erfolgt.

1.52 Landgericht Berlin

Datum der Entscheidung: 08.10.1998

Aktenzeichen: 16 O 448/98

Fundstelle: ZUM 1999, S. 420

Stichwort: **Anzeigendatenbank**

Leitsätze:

Ein Online-Dienst im Internet, in dem der Kleinanzeigenmarkt verschiedener Zeitungen zusammengefasst ist, der über Werbeeinschaltungen finanziert wird, so dass der Anwender kostenlos die Kleinanzeigen sichten kann, ist eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG.

Wird dieses Online-Angebot systematisch durch Meta-Suchmaschinen unter Umgehung der Werbeeinschaltungen abgegriffen, liegt darin eine Vervielfältigung der Datenbank im Sinne des § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG, der die berechtigten Interessen des Online-Diensteanbieters unzumutbar beeinträchtigt.

1.53 Landgericht München I

Datum der Entscheidung: 30.03.2000
Aktenzeichen: 7 O 3625/98
Fundstelle: NJW 2000, S. 2214
Stichwort: **MIDI-Files**

Leitsatz:

MIDI-Files (auf Computerdisketten fixierte Synthesizer-Instrumentalversionen von Musikwerken) sind weder Datenbanken noch Datenbankwerke. Voraussetzung für eine Datenbank ist nicht nur eine Sammlung von irgendwelchen Daten, sondern von unabhängigen Daten, d. h. von jeweils für sich nicht nur isolierbaren, sondern sinnvoll nutzbaren Elementen. Das Merkmal der Unabhängigkeit schließt Zusammenstellungen vom Schutz sowohl nach § 4 Abs. 2 als auch nach §§ 87a ff UrhG aus, deren einzelne Elemente ein verbindendes inhaltliches Gewebe aufweisen, wie dies etwa bei einem literarischen Werk oder einem Musikwerk der Fall ist.

1.54 Landgericht München I

Datum der Entscheidung: 11.10.2000
Aktenzeichen: 21 O 14294/00
Fundstelle:
Stichwort: **Topografische Karten 1:25.000**

Leitsätze:

Eine einzelne TK25 stellt ein Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG dar.

Die Summe aller TK25 eines Landes kann jedoch nicht als Sammelwerk oder Datenbankwerk im Sinne des § 4 UrhG eingestuft werden, da nicht ersichtlich ist, inwieweit auf Grund der Auswahl oder Anordnung der einzelnen Karten zu einem Gesamtkartenwerk des betreffenden Landes eine schöpferische Leistung begründet werden kann.

Die analogen Karten TK25 sind in ihrer Gesamtheit eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG. Da die Übernahme von 15 Karten geltend gemacht wird, kann offen bleiben, ob bereits eine einzelne Karte eine Datenbank darstellt.

Der Kläger hätte zumindest an Hand der 15 Karten, die für die streitgegenständliche Karte verwendet wurden, darlegen müssen, welche Änderungen im Einzelnen erfolgt sind. Nur dann wäre die Kammer in der Lage zu beurteilen, ob die Änderungen als wesentlich oder unwesentlich einzustufen sind. Die Kammer vermag nämlich der Auffassung nicht zu folgen, allein eine Aktualitätsprüfung, wenn diese eine wesentliche Investition erfordere, reiche aus, um die Fiktion der Neuheit nach § 87a Abs. 1 S. 2 UrhG greifen zu lassen.

1.55 Landgericht Düsseldorf

Datum der Entscheidung: 07.02.2001
Aktenzeichen: 12 O 492/00
Fundstelle: ZUM 2002, S. 65
Stichwort: **Adressdaten**

Leitsatz:

Eine nach § 87a UrhG schutzfähige Datenbank erfordert eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition. Von einer solchen wesentlichen Investition kann nicht gesprochen werden, wenn ein Dienstleister aus allgemein zugänglichen Quellen wie Telefonbüchern, Branchenbüchern und "Gelben Seiten" Daten über auf Rügen ansässige Personen, insbesondere Gewerbetreibende, gesammelt, per Computer erfasst und auf CD gebrannt hat, um sie später auf einer Internetplattform als Adress- und Branchenbuch für Rügen zu veröffentlichen.

1.56 Landgericht München I

Datum der Entscheidung: 18.09.2001
Aktenzeichen: 7 O 6910/01

Fundstelle: ZUM 2001, S. 1008

Stichwort: **Internet-Nachrichtendienste**

Leitsatz:

Die in Internet-Nachrichtendiensten bereitgehaltenen Angebote von Nachrichten nebst jeweiliger Verbindung zu darunter rubrizierten Schlagwörtern stellen eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG dar.

1.57 Erstinstanzliches Gericht Gent

Datum der Entscheidung: 21.01.2002

Aktenzeichen: A. R. - Nr. 01/836/A

Fundstelle:

Stichwort: **Vektorisierung aus topografischen Karten**

Leitsätze:

Die Übernahme geometrischer Daten aus topografischen Karten durch Vektorisierung ist frei möglich. Bei einem reinen Informationsgehalt der zu Grund liegenden geometrischen Daten oder Koordinaten der realen Geometrie sind keine Urheberrechte möglich.

Die Elemente einer Datenbank müssen ein gut durchdachtes Ordnungssystem oder eine bestimmte Struktur haben. Der Kläger gibt nicht an, ob bzw. wie seine Karten geordnet sind.

Die topografischen Karten des Klägers zusammen genommen bilden eine einzige große Karte des belgischen Hoheitsgebiets. Die Einteilung in einzelne nummerierte Karten bildet keine Datenbank.

1.58 Landgericht München I

Datum der Entscheidung: 01.03.2002

Aktenzeichen: 21 O 9997/01

Fundstelle: CR 2002, S. 452

Stichwort: **Internet-Pressespiegel**

Leitsatz:

Ein Internet-Suchdienst, der seinen Kunden gegen Entgelt nach einem von diesem definierten Suchmuster einen Internet-Pressespiegel erstellt, in dem zu jedem aufgelisteten Artikel neben einem Textausschnitt als Quellenangabe der

Namen des Presseorgans sowie dessen Überschrift und Fundstelle nebst einem "Deep Link" zum Abruf des Volltextes enthalten sind und diesen per E-Mail übermittelt, verletzt keine urheberrechtlichen Vorschriften.

1.59 Landgericht München I

Datum der Entscheidung: 09.11.2005

Aktenzeichen: 21 O 7402/02

Fundstelle:

Stichwort: **Topografische Karten 1:25.000**

Leitsatz (des Verfassers):

Jedes Kartenblatt der topografischen Karten des Freistaats Bayern im Maßstab 1:25.000 stellt für sich genommen eine Datenbank im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG dar (somit ausdrücklich weiter gehend als im Urteil vom 11.10.2000 - Nr. 1.54 – siehe S. 17 des Urteils vom 09.11.2005).

1.60 Landgericht Stuttgart

Datum der Entscheidung: 18.07.2006 (Teil-Urteil)

Aktenzeichen: 17 O 633/05

Fundstelle:

Stichwort: **Topografische Karten 1:50.000**

Leitsatz (des Verfassers):

Bei den streitgegenständlichen topografischen Karten im Maßstab 1:50.000 handelt es sich um Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 UrhG.

1.61 Landgericht Stuttgart

Datum der Entscheidung: 27.02.2007 (Schluss-Urteil)

Aktenzeichen: 17 O 633/05

Fundstelle:

Stichwort: **Topografische Karten 1:50.000**

Leitsatz (des Verfassers):

Bei den streitgegenständlichen topografischen Karten im Maßstab 1:50.000 handelt es sich um Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 UrhG.

2 Fachbeiträge

2.1 Twaroch, Christoph

Fundstelle: MuR 1992, S. 183

Thema:

Urheberrecht an topografischen und thematischen Karten.

2.2 Twaroch, Christoph

Fundstelle: ÖZfV 1993, S. 3

Thema:

Landkarten als Werke im Sinne des Urheberrechts.

2.3 Boffo, Marcel

Fundstelle: ZfV 1996, S. 547

Thema:

Zum Schutz von Datenbanken.

2.4 Czychowski, Chris

Fundstelle: NJW 1998, S. 422

Thema:

Die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Urheberrecht in den Jahren 1996 und 1997.

2.5 Eggert, Rita

Fundstelle: Nomos Verlag, Baden-Baden, 1999

Thema:

Urheberrechtsschutz bei Landkarten (Dissertation).

2.6 Gaster, Jens-Lienhard

Fundstelle: Carl Heymanns Verlag KG, Köln, 1999

Thema:

Der Rechtsschutz von Datenbanken (Kommentar zur Richtlinie 96/9/EG).

2.7 Appelt, Gerfried

Fundstelle: Kartographische Nachrichten 2001, S. 91

Thema:

Aktuelle Aspekte zum Urheberrecht bei konventionellen und elektronischen Kartenprodukten.

2.8 Bauer, Rainer

Fundstelle: ZfV 2001, S. 317

Thema:

Rechtsschutz an Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters.

2.9 Diez, Dietrich

Fundstelle: Herbert Wichmann Verlag, Heidelberg, 2001

Thema:

Schutz kartografischer Datenbanken und digitaler Karten nach europäischem und internationalem Recht (in Buzin/Wintges: Kartographie 2001 - multidisziplinär und multidimensional - Beiträge zum 50. Deutschen Kartographentag, S. 77).

2.10 Diez, Dietrich

Fundstelle: Herbert Wichmann Verlag, Heidelberg, 2001

Thema:

Urheberrecht - Copyright - Recht des Datenbankherstellers (in Buzin/Wintges: Kartographie 2001 - multidisziplinär und multidimensional - Beiträge zum 50. Deutschen Kartographentag, Beitrag der Kommission Recht und Kartographie, S. 398).

2.11 Gaster, Jens-Lienhard

Fundstelle: CRI 2001, S. 74

Thema:

European Sui Generis Right for Databases (über Urteile zu Sammlungen von Daten über Pferderennen und Fußballspiele).

2.12 Schippan, Martin

Fundstelle: NJW 2001, S. 2682

Thema:

Urheberrecht goes digital - Die Verabschiedung der Multimedia-Richtlinie 2001/29/EG

2.13 Milbradt, Claudia

Fundstelle: CR 2002, S. 710

Thema:

Urheberrechtsschutz von Datenbanken. Im Spannungsverhältnis zwischen Informationsfreiheit und Schutz des Datenbankherstellers.

2.14 Eggert, Wintges, Koch, Rösler-Goy, Bauer, Kopperschmidt, Arnold

Fundstelle: Mitteilungen des DVW Bayern, Heft 2/2002

Thema:

Verschiedene Beiträge zum Thema Urheberrechtsschutz und leistungsrechtlicher Schutz von Geobasisdaten und topografischen Karten.

2.15 Zöllner, Winfried

Fundstelle: Vermessung Brandenburg, Heft 2/2003

Thema:

Ist die gedruckte topografische Karte eine Datenbank?

2.16 Hertin, Paul W.

Fundstelle: GRUR 2004, S. 646 ff.

Thema:

Datenbankschutz für topografische Landkarten? Eine Kontroverse zwischen den Landesvermessungsämtern und den privatwirtschaftlichen Verlegern von Kartografie

2.17 Benecke, Martina

Fundstelle: CR 2004, S. 608 ff.

Thema:

Was ist „wesentlich“ beim Schutz von Datenbanken? Antworten zu einer ungeklärten Frage im Urheberrechtsgesetz

2.18 Löffelholz, Christian

Fundstelle: Mitteilungsblatt der Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung 2004, S. 11 ff.

Thema:

Das neue Urheberrecht. Sind die topografischen Karten noch als amtliche Kartenwerke geschützt?

2.19 Diez, Dietrich

Fundstelle: Kartographische Nachrichten 2004, S. 268 ff.

Thema:

Anwendung des Datenbankschutzrechtes auf die amtlichen topografischen Kartenwerke

2.20 Hertin, Paul W.

Fundstelle: Kartographische Nachrichten 2005, S. 25 ff.

Thema:

Datenbankschutz für topografische Landkarten?

2.21 Diez, Dietrich

Fundstelle: Kartographisches Taschenbuch 2005, S. 11 ff.

Thema:

Rechtlicher Schutz von Landkarten und Geodatenbanken

2.21 Diez, Dietrich

Fundstelle: Kartographische Nachrichten 2005, S. 265 ff.

Thema:

EuGH begrenzt den Schutzbereich des Rechts des Datenbankherstellers

2.22 Rösler-Goy, Michael

Fundstelle: Kartographische Nachrichten 2005, S. 325 f.

Thema:

Datenbankschutz für topografische Karten – Gericht untersagt Kartendigitalisierung

2.23 Rösler-Goy, Michael

Fundstelle: Kartographische Nachrichten 2006, S. 66 ff.

Thema:

Datenbankschutz gilt auch für Landkarten

2.24 Diez, Dietrich

Fundstelle: Kartographische Nachrichten 2006, S. 319 ff.

Thema:

Landgericht Stuttgart schützt Landkarten als Datenbank

2.25 Hertin, Paul W.

Fundstelle: Kartographische Nachrichten 2007, S. 42 ff.

Thema:

Gewerbliche Kartografie akzeptiert Urteil des Landgerichts nicht

2.26 Diez, Dietrich

Fundstelle: Kartographische Nachrichten 2008, S. 86 ff.

Thema:

Oberlandesgericht Stuttgart gewährt Landkarten Urheberrechtsschutz

